

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen (ZVB Bau)

Stand: März 2024

1. Allgemeines

Gesetzlicher Vertreter des WDR ist der/die Intendant:in. Der WDR kann auch von zwei von der Intendantin/dem Intendanten bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar:in des WDR.

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Abweichend davon können Aufträge bis zu einem Wert von 25.000 Euro in Textform (z. B. E-Mail oder Fax) erteilt werden. Für Änderungen und Ergänzungen gilt dies entsprechend. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind ausschließlich Vertretungsberechtigte des WDR befugt.

2. zu § 1 VOB/B – Vertragsbestandteile

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch nicht, wenn der WDR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht bzw. vorbehaltlos die Lieferungen/Leistungen annimmt. Dies gilt z. B. auch für den Fall, dass der Auftragnehmer im Schriftverkehr während der Vertragsdurchführung (z. B. für Vertragsänderungen) Geschäftspapier mit aufgedruckten AGB verwendet oder auf Lieferscheinen/Rechnungen auf seine AGB verweist.

Mit der Durchführung der Lieferungen/Leistungen erkennt der Auftragnehmer die alleinige Geltung der Vertragsbestandteile gemäß § 1 VOB/B auch dann an, wenn er dieses vorher nicht schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) bestätigt hat.

3. zu § 2 VOB/B – Vergütung, Preisermittlungen, Verpackung und Nebenleistungen

3.1 Sind nach § 2 Abs. 5, 6, und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlung für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeiteinsatz und alle

Teilkostenansätze, das heißt Mittellohn und Verrechnungssätze, Aufwandswerte für Lohnstunden, Materialkostenansätze, Gerätekostenansätze, Betriebskostenansätze, Betriebsstoffkostenansätze, Nachunternehmerkosten, etwaige Zuschläge und Nachlässe) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Soweit § 650 c Abs. 3 BGB Anwendung findet, gilt folgendes: § 650 c Abs. 3 BGB wird derart geändert, dass für den Fall, dass der Nachtrag dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist, der Unternehmer keinen Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe von 80 % der geforderten Mehrvergütung hat. Vielmehr bestimmt sich die Höhe der Abschlagszahlungen aus dem Mittel aus dem letzten Angebot des Auftragnehmers und dem letzten Vorschlag des WDR zur Nachtragsvergütung.

4. zu § 4 VOB/B – Ausführung im Allgemeinen

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (z.B. E-Mail oder Fax) des WDR zulässig.

5. zu § 4 VOB/B – Einsatz von Arbeitskräften

5.1 Der Auftragnehmer hat dem WDR einen vertretungsbevollmächtigten und jeweils vollumfänglich eingewiesenen verantwortlichen Vertreter (Fachbauleiter) vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

5.2 Der Beginn der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn der Auftragnehmer durch den WDR entsprechend eingewiesen worden ist und der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dem WDR auf Verlangen schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) vorgelegt hat.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den WDR von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragneh-

mers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und aller Arbeitnehmer aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkasse gemäß § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a–f SGB IV und weiteren, eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

6. zu § 4 VOB/B – Ausführung der Arbeiten

6.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das Unvermeidbare einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem WDR unverzüglich schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) mitzuteilen.

6.2 Bei Demontage und Umbauarbeiten vorgefundene Bauschadstoffe müssen umgehend – auch im Zweifelsfall – dem zuständigen Bauleiter des WDR gemeldet werden.

6.3 Mit Rücksicht auf die besonderen Betriebsverhältnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet, feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennen, Schleifen, Schneiden usw. vor Ausführung vom zuständigen Bauleiter des WDR schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) genehmigen zu lassen.

6.4 Über den Verlauf der Arbeiten auf der Baustelle sind vom Auftragnehmer Wochenberichte (Bautageberichte) zu führen, aus denen die Zeitabschnitte für die Ausführung der einzelnen Arbeiten, besondere Ereignisse, Abnahmen etc. zu ersehen sind. Die Berichte sind dem WDR wöchentlich vorzulegen.

6.5 Die Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der vom WDR bereitgestellten Stoffe und Geräte sind auch während der Arbeitsruhe Sache des Auftragnehmers. Der WDR ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in seinen Räumen oder auf seinem Grundstück befinden bzw. in den Räumen oder auf Grundstücken, die der WDR bewirtschaftet.

7. zu § 8 VOB/B – Kündigung durch den WDR

Es wird klargestellt, dass sich durch die Änderung des Bauvertragsrechts zum 01.01.2018 der Verweis in § 8

Abs. 1 Nr. 2 ändert. Statt auf § 649 BGB muss richtigerweise auf § 648 BGB verwiesen werden.

8. zu § 10 VOB/B – Haftung

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem WDR unverzüglich mitzuteilen.

9. Haftpflichtversicherung

9.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit nachfolgenden Mindestdeckungssummen je Schadensfall zu unterhalten:

\ für Personenschäden 2.000.000 €

\ für Sachschäden 1.000.000 €

\ für Vermögensschäden 100.000 €

Die vorgenannten Deckungssummen müssen mit jeweils mindestens einer zweifachen Maximierung pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des WDR einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

9.2 Liegt der Versicherungsschutz – gleich aus welchem Grund – nicht mehr oder nicht mehr in der vereinbarten Höhe vor, hat der Auftragnehmer den WDR unverzüglich schriftlich (z.B. E-Mail oder Fax) in Kenntnis zu setzen.

10. zu § 12 VOB/B – Abnahme

Der WDR verlangt gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B eine förmliche Abnahme aller Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.

11. zu § 14 VOB/B – Rechnungen

11.1 Rechnungen sind unmittelbar zu leiten an:

rechnungseingangsstelle@wdr.de

11.2 Sofern Anzahlungen durch den WDR geleistet wurden, sind diese in der Schlussrechnung einzeln aufzuführen. Die Umsatzsteuer ist für alle aufgeführten Anzahlungen und den noch zu zahlenden Restbetrag gesondert auszuweisen.

11.3 Um den Zahlungsfluss nicht zu gefährden, ist bei der ersten Rechnungslegung eine vom Finanzamt erteilte Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) einzureichen, deren Geltungsdauer mindestens den Zeitraum des Auftragsverhältnisses umfasst, anderenfalls erfolgt ein Steuerabzug in Höhe von 15 % der Rechnungssumme gemäß § 48 EStG. Ein eventueller Widerruf dieser Freistellungsbescheinigung ist unverzüglich mitzuteilen.

12. zu § 16 VOB/B – Zahlungen

12.1 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den WDR an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung (z.B. E-Mail oder Fax) geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12.2 Bei Rückforderungen des WDR aufgrund von Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

13. zu § 17 VOB/B – Sicherheitsleistungen

13.1 Sicherheiten sind zu leisten, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Ist eine Sicherheit danach vorgesehen, gelten ergänzend zu § 17 VOB/B die nachfolgenden Regelungen.

13.2 Die Sicherheit der Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu leisten. Der Auftragnehmer kann nach Abnahme verlangen, dass die Vertragserfüllungssicherheit in eine Mängelsicherheit umgewandelt wird. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Nettoauftragssumme.

13.3 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferungen/Leistungen einschließlich Abrechnung und Überzahlung, sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche sowie Regressansprüche aufgrund von § 1a AEntG bzw. § 28e Abs. 3a SGB IV.

13.4 Ansprüche aus der Mängelsicherheit verjähren in keinem Fall früher als die gesicherte Forderung. Der Rückgabezeitpunkt gemäß § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B ist der Ablaufzeitpunkt der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

13.5 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, gilt das Folgende:

Die Bürgschaftsurkunden müssen entsprechend den Mustern des WDR gestellt werden. Die jeweilige Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaft hat für den WDR spesenfrei zu sein. Die Bürgschaft ist unter Angabe der Vertragsnummer an den zuständigen fachlichen Ansprechpartner zu senden.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1 Der Auftragnehmer wird, soweit nicht anders vereinbart, alle Informationen über Geschäftsvorgänge vertraulich behandeln, Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge unterlassen, Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht weitergeben und seine Kenntnisse über die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den WDR ebenfalls vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitspflicht dauert auch nach dem Ende der Zusammenarbeit an. Sofern mit dem WDR nicht anders vereinbart, sind alle an den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen übergebenen Arbeitsunterlagen und Daten sowie sämtliche davon erstellten Kopien zurückzugeben oder nachweisbar zu vernichten bzw. zu löschen. Die im Einzelfall vereinbarten Regelungen zur Geheimhaltung sind zu beachten.

14.2 Der Auftragnehmer wird die einschlägigen landes-, bundes- und europarechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Ist der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, muss er hinreichend Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bieten und sich vertraglich verpflichten, personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur auf dokumentierte Weisung hinsichtlich Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, Art personenbezogener Daten und Kategorien Betroffener zu verarbeiten. Die im Einzelfall vereinbarten besonderen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

15. Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Hinweise auf seine Tätigkeit im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem WDR sowie Veröffentlichungen über die Lieferungen und Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher (z.B. E-Mail oder Fax) Zustimmung des WDR vornehmen. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntmachung von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen. Insbesondere die Verwendung von Logos oder Marken des WDR bedarf der vorherigen schriftlichen (z.B. E-Mail oder Fax) Zustimmung des WDR.